



Amtsblatt für Brandenburg

30. Jahrgang

Potsdam, den 13. März 2019

Nummer 9

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft

Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der naturnahen Entwicklung von Gewässern und zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes (Richtlinie Gewässerentwicklung/Landschaftswasserhaushalt - RL GewEntw/LWH)	275
Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel - Brandenburger Havel“ . . .	280
Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“	281
Mitgliederverzeichnis des Gewässerverbandes Kleine Elster - Pulsnitz	282
Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“	283
Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“	284
Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“	285
Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“	286
Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“	286
Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“	287
Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“	288
Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“	289
Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“	290
 Landesamt für Umwelt	
Wesentliche Änderung und vorzeitiger Beginn einer Anlage zum Bedrucken von Kunststofffolien (Druckereianlage) in 14959 Trebbin	291
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage am Standort 01983 Großbräschen OT Dörrwalde	292

Inhalt	Seite
Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 14974 Ludwigsfelde	293
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Herstellung eines Kranichbrutplatzes - Windpark Beesenberg II in der Gemeinde Uckerland	294
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Biogas-Einspeiseanlage in 15236 Jacobsdorf (Mark)	295
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 15236 Jacobsdorf	295
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 17291 Göritz	296
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 15344 Strausberg	296
Ablehnung von Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 14913 Niedergörsdorf OT Wergzahna	297
 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Erhöhung der Verkehrssicherheit auf der 380-kV-Leitung Altentreptow/Süd - Neuenhagen, Austausch der Masten 300, 301“	298
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Wasserrechtliche Erlaubnis für das Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser während der Herstellung des bergmännischen Geflüders vom RL 113 zum RL 75/99 und das Einleiten von Grundwasser in das RL 75/99“	298
 Der Präsident des Brandenburgischen Oberlandesgerichts	
Widerruf der Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung	299
Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung	299
 BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS	
Unfallkasse Brandenburg	
Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg	299
 BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	300
STELLENAUSSCHREIBUNGEN	301
 NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	302

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Richtlinie
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
des Landes Brandenburg
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der naturnahen Entwicklung
von Gewässern und zur Förderung von Maßnahmen
zur Stärkung der Regulationsfähigkeit
des Landschaftswasserhaushaltes
(Richtlinie Gewässerentwicklung/
Landschaftswasserhaushalt - RL GewEntw/LWH)**

Vom 19. Februar 2019

1 Rechtsgrundlage, Zweck

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie auf der Grundlage

- der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und
- der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates sowie des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2014 - 2020 (EPLR, Maßnahmennummer 7.2) in der jeweils geltenden Fassung oder
- des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK)

Zuwendungen zur Förderung von nachhaltigen Maßnahmen zur Entwicklung von Gewässern und der Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes.

Mit dieser Förderung wird eine umweltverträgliche Bewirtschaftung der Wasserressourcen, die Verbesserung der Gewässerqualität und der wasserwirtschaftlichen Infrastruktur als Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung des

ländlichen Raums und für die Umsetzung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie und EG-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie verfolgt. Die Finanzierung dient der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Die mit ELER/Land-Mitteln geförderten Vorhaben nach Nummer 2.1 und damit in Verbindung stehende Vorhaben nach Nummer 2.2 von gemeinnützigen Körperschaften des privaten Rechts werden gemäß Nummer 3.2 Randnummer 644 Buchstabe b der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 - 2020 (2014/C 204/01) notifiziert und sind unter der entsprechenden Beihilfennummer registriert.

Die Beihilfe darf erst gewährt werden, nachdem sie von der Kommission genehmigt wurde.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Mit dem Vorhaben darf grundsätzlich nicht vor Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit zur Beantragung des vorzeitigen Vorhabenbeginns nach Maßgabe der Landeshaushaltsordnung mit der Antragstellung. Die Antragstellenden dürfen mit der Durchführung des beantragten Vorhabens beginnen, sobald ihnen die Genehmigung des Antrages auf vorzeitigen Vorhabenbeginn von der Bewilligungsbehörde vorliegt. Aus dieser Erlaubnis zum vorzeitigen Vorhabenbeginn leitet sich jedoch kein Anspruch auf eine Zuwendung ab.

Als Vorhabenbeginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zugerechneten Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und bauvorbereitende Maßnahmen (zum Beispiel Abbruch- und Planierarbeiten) nicht als Beginn des Vorhabens.

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten in dieser Richtlinie jeweils in männlicher und weiblicher Form.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Konzeptionelle Vorarbeiten und Erhebungen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach den Nummern 2.2 bis 2.4,

unter anderem Machbarkeitsstudien, Untersuchungen, Konzepte, Dokumentationen und Planungen nach Leistungsphasen 1 bis 4 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).

2.2 Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung, um den ökologischen und chemischen Zustand beziehungs-

weise das Potenzial der oberirdischen Gewässer zu verbessern durch:

- a) Schaffung von Gewässerentwicklungsräumen durch Einrichtung und Gestaltung von Gewässerrandstreifen einschließlich standortgerechter Pflanzungen
- b) Verbesserung der hydromorphologischen Bedingungen durch Gewässerentwicklungskorridore, Schaffung naturnaher Gewässerstrukturen beziehungsweise Initiieren einer eigendynamischen Entwicklung, zum Beispiel durch
 - Änderung der Gewässerdynamik oder der Gewässermorphologie
 - Laufverlängerung begradigter Gewässer
 - Beseitigung von Gewässerverbau
 - Anbindung von Altarmen
 - Revitalisierung von Auen
- c) Verbesserung der hydromorphologischen Bedingungen durch Veränderung von Menge, Struktur und Zusammensetzung des Substrats im Fließgewässerbett und Gewässerboden
- d) Verbesserung/Wiederherstellung der biologischen Durchgängigkeit der Gewässer, insbesondere durch die Errichtung geeigneter Fischwanderhilfen, Rückbau oder bauliche Anpassung von Querbauwerken
- e) Verbesserung des ökologischen und chemischen Zustandes durch Minderung von Stoffeinträgen in die Gewässer aus diffusen oder punktuellen Quellen sowie die Reduzierung der Auswirkungen solcher Stoffeinträge, zum Beispiel
 - durch Anlage von Retentionsbodenfiltern
 - mit anlagenbezogenen Maßnahmen zur Erfüllung von Anforderungen zur Stoffreduzierung, die über Mindestanforderungen hinausgehen
 - durch Sauerstoffanreicherung (Tiefenwasserbelüftung)
 - chemische und physikalische Freiwasser- und Sedimentbehandlung (Phosphat-Fällung, Destratifikation, Tiefenwasserableitung)
 - Sedimententnahme
 - durch biologische Verfahren (Biomasseentnahme/Bio-manipulation).

2.3 Maßnahmen zur Verbesserung des Wasserrückhalts in der Landschaft

- a) Hydromorphologische Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung, die der Verbesserung des Wasserrückhalts im Gewässer dienen, wie Anhebung der Gewässersohle, Reduzierung von Sohleintiefungen
- b) Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung, die durch Schaffung und Wiederherstellung von Speicherfunktionen in der Landschaft, zum Beispiel Anbindung von Kleingewässern oder das Anlegen von Pufferräumen, der Verbesserung des Wasserrückhalts dienen

- c) Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung, die durch Herstellung und Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten des Gebietsabflusses durch wasserwirtschaftliche Anlagen der Verbesserung des Wasserrückhalts dienen.

2.4 Maßnahmen zur Verbesserung des Abflussvermögens der Gewässer und der Verbesserung des Steuerungspotenzials für ein optimiertes Wassermanagement durch den Umbau oder Ersatzneubau von Wehren, Schöpfwerken und sonstigen wasserwirtschaftlichen Anlagen zur Vermeidung und Verminderung künftiger Vernässungen durch extreme Niederschlagsereignisse.

Mit der Antragstellung entscheidet der Zuwendungsempfänger über die beabsichtigte Förderung mit ELER/Land-Mitteln oder mit GAK/Land-Mitteln. Dabei sind die jeweils geltenden Vorschriften gemäß Nummer 1 im Weiteren zu beachten. Planung und Umsetzung eines Vorhabens werden auch bei getrennter Beantragung beide entweder mit ELER/Land-Mitteln oder mit GAK/Land-Mitteln gefördert (beachte die gesonderten Antragsformulare).

Ausgenommen hiervon sind Vorhaben nach Nummer 2.2 Buchstabe e (Gewässerentwicklung) sowie Nummer 2.4 (Landschaftswasserhaushalt). Diese werden ausschließlich mit ELER/Land-Mitteln gefördert. Vorhaben nach Nummer 2.1 im Zusammenhang mit Vorhaben nach Nummer 2.2 Buchstabe e oder Nummer 2.4 werden ebenfalls ausschließlich mit ELER/Land-Mitteln gefördert.

Nach Nummer 2.1 können Planungskosten der Leistungsphasen 3 und 4 nach HOAI ausschließlich mit GAK/Land-Mitteln separat gefördert werden.

3 Zuwendungsempfänger

Gewässerunterhaltungsverbände und andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme des Landes.

Darüber hinaus für mit ELER/Land-Mitteln geförderte Vorhaben nach Nummer 2.1 und damit in Verbindung stehenden Vorhaben nach Nummer 2.2 auch nach § 52 der Abgabenordnung (AO) gemeinnützige Körperschaften des privaten Rechts, zum Beispiel Naturschutzverbände und Vereine.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Vorhaben müssen mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie und mit der EG-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie vereinbar sein.
- 4.2 Zu dem Vorhaben müssen bei Antragstellung die Vorprüfungen gemäß Nummer 7.1 abgeschlossen sein.
- 4.3 Für alle Vorhaben gilt die im EPLR für Brandenburg definierte Fördergebietskulisse „Ländlicher Raum“.

Sofern Vorhaben nach Nummer 2.2 und damit in Verbindung stehende Vorhaben nach Nummer 2.1 (Gewäs-

serentwicklung) mit ELER/Land-Mitteln gefördert werden, gilt dem EPLR für Brandenburg entsprechend die definierte Fördergebietskulisse: „Gebiete mit spezifischen Natur- und Gewässerschutzziele im ländlichen Raum Brandenburgs“.

4.4 Für mit ELER/Land-Mitteln geförderte Vorhaben gilt ferner:

Die Vorhaben müssen der Erreichung der Bewirtschaftungsziele nach den §§ 27, 29, 30, 47 WHG sowie § 24 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) dienen und zur Umsetzung der Maßnahmenprogramme nach Artikel 11 der EG-Wasserrahmenrichtlinie beitragen.

Die Vorhaben müssen auf der Grundlage oder im Einklang mit Konzeptionen des Wasserwirtschaftsamtes stehen.

Anträge, die im Projektauswahlverfahren die Mindestpunktzahl nicht erreichen, sind von einer ELER-Förderung ausgeschlossen (siehe Nummer 7.3 Buchstabe b).

Im Zuge der Antragstellung von Vorhaben nach Nummer 2.1 (für Vorhaben der HOAI-Leistungsphasen 3 und 4) sowie Nummern 2.2 bis 2.4 müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- die bestandskräftige behördliche Zulassung beziehungsweise eine Inaussichtstellung der Zulassung (bei vorliegendem Zulassungsantrag) durch die Behörde;
- der Nachweis eines Nutzungsrechts zugunsten des Vorhabenträgers oder die Zustimmung des Grundstückseigentümers. Für Anlagen, die sich nicht im Eigentum des Antragstellers befinden, ist nachzuweisen, dass das zweckbestimmte Nutzungsrecht mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist gemäß Nummer 6.3 vertraglich gesichert oder der Zuwendungsempfänger gesetzlich zum Betrieb der Anlage verpflichtet ist.

4.5 Für Planungskosten der HOAI-Leistungsphasen 3 und 4 bei mit GAK/Land-Mitteln geförderten Vorhaben nach Nummer 2.1 gilt darüber hinaus:

Das Erreichen der erforderlichen behördlichen Zulassung muss spätestens zum Zeitpunkt des Verwendungsnachweises erfüllt sein und durch Vorlage nachgewiesen werden.

4.6 Für mit ELER/Land-Mitteln geförderte Vorhaben nach Nummer 2.1 und damit in Verbindung stehenden Vorhaben nach Nummer 2.2 von gemeinnützigen Körperschaften des privaten Rechts gilt:

4.6.1 Hinweise auf Randnummern 70 und 71 (schriftliche Antragstellung):

Die Anträge entsprechen den Vorgaben nach Randnummer 71 der Rahmenregelung der Europäischen Union für

staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 - 2020 (2014/C 204/01). Die Arbeiten an dem betreffenden Vorhaben oder die betreffenden Tätigkeiten dürfen gemäß Randnummer 70 nicht bereits aufgenommen worden sein, bevor der Empfänger bei den nationalen Behörden einen Beihilfeantrag gestellt hat.

4.6.2 Die Beihilfen dürfen nicht an Unternehmen gewährt werden, bei denen es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Randnummer 35 Absatz 15 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 - 2020 (2014/C 204/01) handelt oder die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart:

für mit ELER/Land-Mitteln geförderte Maßnahmen: Vollfinanzierung

für mit GAK/Land-Mitteln geförderte Vorhaben: Anteilfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4 Bemessungsgrundlage

a) Es gilt eine Bagatellgrenze in Höhe von 2 500 Euro.

b) Bei den mit ELER/Land-Mitteln geförderten Vorhaben beträgt die Höhe der Förderung bis zu 100 Prozent der förderfähigen Kosten.

Die Förderung ist je Vorhaben auf 8 Millionen Euro der förderfähigen Gesamtkosten begrenzt.¹

Für die Vorhaben sind Kosten für die Durchführung von Vergabeverfahren förderfähig.

c) Bei mit GAK/Land-Mitteln geförderten Vorhaben beträgt die Förderung bis zu 90 Prozent der förderfähigen Kosten.

Der Eigenanteil kann durch auf diesen Zweck gerichtete finanzielle Leistungen Dritter erbracht werden.

¹ Die Definition „kleine Infrastruktur“ entspricht dem Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 im Sinne des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum in der aktuell geltenden Fassung (gemäß Nummer 8.2.6.3.2.11).

d) Förderfähig sind alle Kosten zur Umsetzung eines Vorhabens im Sinne dieser Richtlinie, dazu zählen unter anderem:

- Kosten für gutachterliche und beratende Leistungen;
- allgemeine Aufwendungen für Architekten- und Ingenieurleistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung;
- Investitionen für die Umsetzung des Vorhabens einschließlich der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen;
- Notar- und Gerichtskosten zur Gewährleistung der Vorhabenumsetzung;
- notwendiger Grunderwerb bis maximal 10 Prozent der zuschussfähigen Gesamtausgaben. Bei Brachflächen und ehemals industriell genutzten Flächen mit Gebäuden erhöht sich dieser Grenzwert auf 15 Prozent. In ordnungsgemäß begründeten Ausnahmefällen kann der Grenzwert für Umweltschutzvorhaben über die jeweiligen vorstehend genannten Prozentsätze hinaus angehoben werden. Dabei handelt es sich um eine Fall-zu-Fall-Entscheidung nach Maßgabe fachlicher Prioritäten zur Zielerreichung der EG-Wasser-rahmenrichtlinie für Gewässerentwicklungskorridore, die Wiederanbindung von Auen, Altarmanschlüsse und Pufferzonen gegenüber Stoffeinträgen in Gewässern, für die keine anderweitige Option zur Flächensicherung in Betracht kommt;
- unbare Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers bei mit GAK/Land-Mitteln geförderten Vorhaben.

e) Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- der Bau von Verwaltungsgebäuden;
- die Beschaffung von Kraftfahrzeugen und Geräten;
- die Unterhaltung und Pflege von Gewässern und wasserwirtschaftlichen Anlagen;
- gewässerkundliche Daueraufgaben;
- institutionelle Förderungen;
- Geldzahlungen anstelle von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen;
- Gerichts- und Anwaltskosten bei Klagen des Antragstellers gegen das Land Brandenburg.

5.5 Die Mehrwertsteuer ist förderfähig für den Fall, dass der Zuwendungsempfänger nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

5.6 Bis zum Abschluss des Notifizierungsverfahrens (Entscheidung durch EU-Kommission):

Für die gemeinnützigen Körperschaften des privaten Rechts erfolgt die Unterstützung der Maßnahmen zur Förderung der naturnahen Entwicklung von Gewässern unter Beachtung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18. Dezember 2013 („De-minimis“-Beihilfen) über

die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union - AEUV. Danach dürfen die im Rahmen der „De-minimis“-Beihilfen gewährten Zuwendungen 200 000 Euro innerhalb eines Zeitraums von drei Steuerjahren je Zuwendungsempfänger nicht übersteigen.

„De-minimis“-Beihilfen dürfen nicht mit staatlichen Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten kumuliert werden, wenn die Kumulierung dazu führen würde, dass die Beihilfeintensität oder der höchste einschlägige Beihilfebetrags überschritten wird.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Zuwendungsempfänger hat in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Anforderungen an Umweltschutz, Ressourceneffizienz, Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, biologische Vielfalt, Katastrophenresistenz und Risikoprävention und -management bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt werden.

6.2 Eine Weitergabe der Zuwendung ist nicht zulässig.

6.3 Die Zuwendung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren nach der Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger;
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren nach Abschlusszahlung an den Zuwendungsempfänger

veräußert oder nicht mehr dem Zweck entsprechend verwendet werden.

6.4 Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die jeweils geltenden Bestimmungen der Europäischen Union über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publicitätsmaßnahmen für die Interventionen des ELER beziehungsweise des GAK-Rahmenplans zu beachten (siehe unter www.eler.brandenburg.de).

6.5 Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, der Bundesrechnungshof, der Landesrechnungshof, das Fachministerium, die Verwaltungsbehörde ELER, die Zahlstelle und Bescheinigende Stelle sowie deren beauftragte Dritte und alle an der Finanzierung beteiligten öffentlichen Mittelgeber sind berechtigt, bei dem Finanzierungsempfänger beziehungsweise wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen zu prüfen.

6.6 Es wird darauf hingewiesen, dass in Bezug auf die Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften die einschlägigen Festlegungen gemäß § 44 LHO (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds [EFRE, ELER, EMFF und ESF] finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2014 bis 2020 [ANBest-EU], Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung [ANBest-P] und Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an

Gemeinden [GV] - [ANBest-G]) gelten. Diese sind als Anlage Bestandteil des Bescheides.

7 Verfahren

7.1 Fachliche Vorprüfungen

Alle Projekte müssen ein zweistufiges fachliches Verfahren vor Antragstellung durchlaufen haben. Auf eine vorab einzureichende Projektidee ist ein Votum durch die Regionale Arbeitsgruppe unter Leitung des Wasserwirtschaftsamtes zu erstellen. In Vorbereitung der Antragstellung sind bei positivem Votum die Antragsunterlagen zur fachlichen Stellungnahme beim Wasserwirtschaftsamt einzureichen. Mit Vorlage der fachlichen Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes wird der Antrag bei der Bewilligungsbehörde gestellt. Dabei darf die Stellungnahme nicht älter als zwei Monate sein (Posteingangsdatum bei der Bewilligungsbehörde). Sie ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Die der fachlichen Stellungnahme zugrunde liegenden Projekthinhalte müssen mit dem Projektantrag übereinstimmen.

7.2 Antragsverfahren

Der Antrag ist vollständig und formgebunden in einfacher Ausfertigung bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Der Antragstermin wird auf der Internetseite des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft (MLUL) veröffentlicht.

7.3 Bewilligungsverfahren

a) Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB).

b) Projektauswahl/Vorhabenauswahl

Für mit ELER/Land-Mitteln geförderte Vorhaben werden auf der Grundlage des Erlasses der Verwaltungsbehörde ELER zur Auswahl der Vorhaben (Projektauswahlkriterien) in Brandenburg und Berlin 2014 - 2020 im Rahmen des ELER Prioritäten bei der Entscheidung zur Bewilligung von Maßnahmen gesetzt. Die Projektauswahl erfolgt durch festgelegte Auswahlkriterien und Antragsfristen, die auf der Internetseite des MLUL <http://www.mlul.brandenburg.de> beziehungsweise auf der Internetseite <http://www.eler.brandenburg.de> veröffentlicht sind.

Die Auswahl von Vorhaben, die mit GAK/Land-Mitteln gefördert werden, erfolgt bei Mittelknappheit entsprechend den Kriterien, welche im Projektauswahlverfahren der mit ELER/Land-Mitteln geförderten Vorhaben Anwendung finden.

7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlungsanträge sind schriftlich an die Bewilligungsbehörde zu richten.

Für mit ELER/Land-Mitteln geförderte Vorhaben gilt:

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Wege der Erstattung. Dem Antrag sind Originalbelege (Rechnungen) und Ausgabebelege sowie eine Angabe zu vorhabenbezogenen Einnahmen beizufügen.

Die Auszahlung eines letzten Teilbetrages in Höhe von 10 Prozent beziehungsweise des Einmalbetrages der bewilligten Zuwendungssumme erfolgt erst nach abschließender Prüfung des Verwendungsnachweises.

Für mit GAK/Land-Mitteln geförderte Vorhaben gilt:

Die Auszahlung der Fördermittel kann auch im Wege einer Vorschusszahlung erfolgen. Dabei darf die Anforderung der Zuwendung nicht eher erfolgen, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Mit dem Auszahlungsantrag hat der Zuwendungsempfänger eine Dokumentation der Auftragsvergabe einzureichen. Die Abrechnung der Vorschusszahlung erfolgt jährlich. Die Abrechnung der Gesamtkosten erfolgt nach Beendigung durch den Verwendungsnachweis (siehe Nummer 7.5).

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist zur Prüfung gegenüber der Bewilligungsbehörde zu erbringen.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung, Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu §§ 23 und 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

Aufgrund des Einsatzes von EU-Mitteln gelten bei mit ELER/Land-Mitteln geförderten Vorhaben vorrangig zur Landeshaushaltsordnung die einschlägigen europäischen Vorschriften für die Förderperiode 2014 bis 2020, aus der die jeweils eingesetzten Fondsmittel stammen. Daraus ergeben sich Besonderheiten insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungspflichten und der Prüfrechte.

Die Daten des Zuwendungsempfängers werden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorgaben elektronisch gespeichert und verarbeitet.

Das Verzeichnis der Begünstigten, welche im Rahmen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum (EPLR) eine Finanzierung erhalten haben, wird mindestens einmal jährlich veröffentlicht.

Bei einer ELER-Kofinanzierung der Nummer 2.1 und damit in Verbindung stehenden Vorhaben nach Nummer 2.2 gilt:

Für Vorhaben von gemeinnützigen Körperschaften des privaten Rechts wird darauf hingewiesen, dass ab dem

1. Juli 2016 die Angaben nach Randnummer 128 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014 - 2020 (2014/C 204/01) auf einer nationalen oder regionalen zentralen Beihilfen-Website veröffentlicht werden, soweit die Veröffentlichungsschwellen überschritten werden.

Der Mitgliedstaat kann beschließen, die Einzelbeihilfe nicht auf der Beihilfe-Website zu veröffentlichen, sofern die betreffende Einzelbeihilfe

- in den Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 fällt,
- entweder aus dem ELER kofinanziert oder als zusätzliche nationale Finanzierung zu solchen kofinanzierten Maßnahmen gewährt wird oder
- gemäß den Artikeln 111, 112 und 113 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 bereits auf www.agrar-fischereizahlungen.de veröffentlicht wurde.

In diesen Fällen soll der Mitgliedstaat auf der Beihilfe-Website gemäß Randnummer 130 der Rahmenregelung auf die Website gemäß Artikel 111 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 verweisen. Von dieser Möglichkeit wird Gebrauch gemacht.

Der Verweis erfolgt auf der Seite des BMEL unter

https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/_Texte/StaatlicheBeihilfenAgrar-Fischerei-undForstsektor.html.

7.7 Kürzungen und Verwaltungssanktionen

Bei Verstößen werden Kürzungen oder Verwaltungssanktionen nach den Vorschriften der Verordnungen (EU) Nr. 640/2014 und Nr. 809/2014 in der jeweils geltenden Fassung durch die Bewilligungsbehörde vorgenommen, soweit mit ELER-Mitteln finanzierte Vorhaben betroffen sind.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2020.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der naturnahen Entwicklung von Gewässern und zur Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes vom 31. Mai 2017 (ABl. S. 567) außer Kraft.

Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel - Brandenburger Havel“

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 20. Februar 2019

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Untere Havel - Brandenburger Havel“ dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Aufsichtsbehörde am 28. Januar 2019 das nachfolgende Mitgliederverzeichnis zur öffentlichen Bekanntmachung angezeigt.

Das Mitgliederverzeichnis in der seit dem 1. Januar 2019 geltenden Fassung wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 20. Februar 2019

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Untere Havel - Brandenburger Havel“

Gültig ab: 1. Januar 2019

1. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 GUVG für ihre Grundstücke:

Bundesrepublik Deutschland
Land Brandenburg
Landkreis Havelland
Landkreis Ostprignitz-Ruppin
Landkreis Potsdam-Mittelmark

2. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG Eigentümer von Grundstücken auf Antrag:

Agrargenossenschaft Böhne eG
Baudissin-Zinzendorf und Pottendorf, Karl-Ludwig Graf von Bredow, Ingo Graf von Cottendorf, Guido Freiherr Cotta von Hantelmann, Andreas Hantelmann, Jutta

Hantelmann, Ortwin, Dr.
 Hinners, Klaas
 Köpke, Jens
 Laffert, Moritz von
 Miteigentumsgemeinschaft Loew, Manfred und Brigitta
 Miteigentumsgemeinschaft Rawolle, Harald und Ursula
 Miteigentumsgemeinschaft Schulze, Friedrich-Wilhelm und Ralf-Peter
 Miteigentumsgemeinschaft Schulze, Ralf-Peter und Anita
 Miteigentumsgemeinschaft Stechow, Alexander Freiherr von und Benita Freifrau von
 Miteigentumsgemeinschaft Ursinus, Rolf und Karin
 Rawolle, Harald, Dr.
 Rawolle, Ursula
 Schulze, Ralf-Peter
 Stammermann, Otto
 von Stechow'sche Familiengesellschaft bR
 von Stechow'sche Familiengesellschaft Forst bR
 Zwilling-Tietz-Stiftung

3. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 GUVG die Gemeinden für ihre Grundstücke und für alle übrigen Grundstücke im Verbandsgebiet:

Brandenburg an der Havel
 Beetzsee
 Beetzseeheide
 Bensdorf
 Dreetz
 Friesack
 Gollenberg
 Großderschau
 Havelaue
 Havelsee
 Kleßen-Görne
 Kloster Lehnin
 Kotzen
 Märkisch Luch
 Milower Land
 Mühlenberge
 Nennhausen
 Pāwesin
 Premnitz
 Rathenow
 Rhinow
 Rosenau
 Roskow
 Seeblick
 Stechow-Ferchesar
 Wiesenaue
 Wusterwitz

Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“

Bekanntmachung
 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
 Umwelt und Landwirtschaft
 Vom 20. Februar 2019

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Mittlere Spree“ dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Aufsichtsbehörde am 5. Februar 2019 das nachfolgende Mitgliederverzeichnis zur öffentlichen Bekanntmachung angezeigt.

Das Mitgliederverzeichnis in der seit dem 1. Januar 2019 geltenden Fassung wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 20. Februar 2019

Im Auftrag

Axel Loger
 Referatsleiter

Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“

Gültig ab: 1. Januar 2019

1. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 GUVG für ihre Grundstücke:

Bundesrepublik Deutschland
 Land Berlin
 Land Brandenburg
 Landkreis Dahme-Spreewald
 Landkreis Oder-Spree

2. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG Eigentümer von Grundstücken auf Antrag:

Büttner, Erhard
 Gorran, Edwin
 Gorran, Ramona
 Domann, Karin
 Domann, Ulrich

3. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 GUVG die Gemeinden für ihre Grundstücke und für alle übrigen Grundstücke im Verbandsgebiet:

Gemeinde Bad Saarow*
 Gemeinde Briesen (Mark)*
 Gemeinde Diensdorf-Radlow
 Gemeinde Grunow-Dammendorf*
 Gemeinde Heidensee*
 Gemeinde Jamlitz*
 Gemeinde Märkische Heide*
 Gemeinde Mixdorf*
 Gemeinde Münchehofe*
 Gemeinde Neuzelle*
 Gemeinde Ragow-Merz*
 Gemeinde Reichenwalde*
 Gemeinde Rietz-Neuendorf*
 Gemeinde Schenkendöbern*
 Gemeinde Schwielochsee*
 Gemeinde Tauche*
 Gemeinde Wendisch Rietz*
 Stadt Beeskow
 Stadt Friedland*
 Stadt Lieberose*
 Stadt Müllrose*
 Stadt Storkow*

* Die gekennzeichneten Gemeinden sind jeweils Mitglied in mehreren Gewässerunterhaltungsverbänden.

**Mitgliederverzeichnis
 des Gewässerverbandes Kleine Elster - Pulsnitz**

Bekanntmachung
 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
 Umwelt und Landwirtschaft
 Vom 20. Februar 2019

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Gewässerverband Kleine Elster - Pulsnitz dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Aufsichtsbehörde am 17. Januar 2019 das nachfolgende Mitgliederverzeichnis zur öffentlichen Bekanntmachung angezeigt.

Das Mitgliederverzeichnis in der seit dem 1. Januar 2019 geltenden Fassung wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 20. Februar 2019

Im Auftrag

Axel Loger
 Referatsleiter

**Mitgliederverzeichnis
 des Gewässerverbandes Kleine Elster - Pulsnitz**

Gültig ab: 1. Januar 2019

1. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 GUVG für ihre Grundstücke:

Bundesrepublik Deutschland
 Land Brandenburg
 Landkreis Dahme-Spreewald
 Landkreis Elbe-Elster
 Landkreis Oberspreewald-Lausitz
 Landkreis Spree-Neiße

2. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG Eigentümer von Grundstücken auf Antrag:

Baronius, Gebhard, Dr.
 Baronius, Kristin, Dr.
 Fach, Hans-Otto
 Freund, Mathias
 Freund, Steffi
 Freytag, Lutz
 Graevenitz, Max von
 Haensel, Christoph
 Lehmann, Helmut
 Salm Boscov GmbH & Co. KG Erste Waldgemeinschaft
 Schencking, Franz, Dr.
 Solms-Sonnenwalde, Alfred Graf zu
 Wagner, Manfred

3. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 GUVG die Gemeinden für ihre Grundstücke und für alle übrigen Grundstücke im Verbandsgebiet:

Gemeinde Altdöbern*
 Gemeinde Bronkow*
 Gemeinde Crinitz*
 Gemeinde Fichtwald*
 Gemeinde Frauendorf
 Gemeinde Gorden-Staupitz
 Gemeinde Gröden
 Gemeinde Großmehlen
 Gemeinde Großthiemig
 Gemeinde Grünwald
 Gemeinde Guteborn
 Gemeinde Heideblick*
 Gemeinde Heidefeld
 Gemeinde Hermsdorf
 Gemeinde Hirschfeld
 Gemeinde Hohenbocka
 Gemeinde Hohenbucko*
 Gemeinde Hohenleipisch
 Gemeinde Kroppen
 Gemeinde Lichterfeld-Schacksdorf
 Gemeinde Lindenau
 Gemeinde Massen-Niederlausitz*
 Gemeinde Merzdorf

Gemeinde Neupetershain*
 Gemeinde Neu-Seeland*
 Gemeinde Plessa
 Gemeinde Röderland
 Gemeinde Rückersdorf
 Gemeinde Sallgast
 Gemeinde Schipkau
 Gemeinde Schönborn*
 Gemeinde Schraden
 Gemeinde Schwarzbach
 Gemeinde Tettau
 Gemeinde Tröbitz*
 Stadt Bad Liebenwerda*
 Stadt Calau*
 Stadt Dahme/Mark*
 Stadt Drebkau*
 Stadt Doberlug-Kirchhain*
 Stadt Elsterwerda
 Stadt Finsterwalde
 Stadt Großräschen*
 Stadt Lauchhammer
 Stadt Ortrand
 Stadt Ruhland
 Stadt Schwarzheide
 Stadt Senftenberg
 Stadt Sonnenwalde*
 Stadt Spremberg*
 Stadt Uebigau-Wahrenbrück*
 Stadt Welzow*

* Die gekennzeichneten Städte und Gemeinden erstrecken sich nur teilweise im Verbandsgebiet; sie sind in mehreren Gewässerunterhaltungsverbänden Mitglied.

4. Freiwillige Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 2 GUVG:

BASF Schwarzheide GmbH
 Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH

**Mitgliederverzeichnis
 des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“**

Bekanntmachung
 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
 Umwelt und Landwirtschaft
 Vom 19. Februar 2019

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Finowfließ“ dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Aufsichtsbehörde am 24. Januar 2019 das nachfolgende Mitgliederverzeichnis zur öffentlichen Bekanntmachung angezeigt.

Das Mitgliederverzeichnis in der seit dem 1. Januar 2019 geltenden Fassung wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 19. Februar 2019

Im Auftrag

Axel Loger
 Referatsleiter

**Mitgliederverzeichnis
 des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“**

Gültig ab: 1. Januar 2019

1. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 GUVG für ihre Grundstücke:

Bundesrepublik Deutschland
 Freistaat Bayern
 Freistaat Thüringen
 Land Brandenburg
 Land Berlin
 Land Nordrhein-Westfalen
 Landkreis Barnim
 Landkreis Märkisch-Oderland

2. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG Eigentümer von Grundstücken auf Antrag:

Agrargenossenschaft Höhe eG
 Bluhm, Reinhard
 Dickmann, Rainer
 Eberwein, Malte
 Eckardstein, Christian Freiherr von
 Hamann, Christoph
 Kindermann, Thomas
 Matthes, Erik
 Matthes GbR
 Matthes, Rainer
 Matthes, Susanne
 Miteigentumsgemeinschaft Hamann, Christoph und Irmgard
 Miteigentumsgemeinschaft Kindermann, Gudrun, Michael und Thomas
 Miteigentumsgemeinschaft Kindermann, Michael und Thomas
 Miteigentumsgemeinschaft Seegers-Krückeberg, Dieter und Renate
 Ökodorf Brodowin Landwirtschafts GmbH & Co KG
 Ow-Wachendorf, Agnes Freifrau von
 Ow-Wachendorf, Burkhard Freiherr von
 Pohle, Günter
 Pomona Gartenbau GmbH
 SAG Schorfheider Agrar GmbH
 Stärke, Axel

3. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 GUVG die Gemeinden für ihre Grundstücke und für alle übrigen Grundstücke im Verbandsgebiet:

Gemeinde Ahrensfelde
 Gemeinde Althüttendorf
 Gemeinde Beiersdorf-Freudenberg
 Gemeinde Breydin
 Gemeinde Britz
 Gemeinde Chorin
 Gemeinde Falkenberg
 Gemeinde Heckelberg-Brunow
 Gemeinde Hohenfinow
 Gemeinde Hoppegarten
 Gemeinde Höhenland
 Gemeinde Liepe
 Gemeinde Marienwerder
 Gemeinde Melchow
 Gemeinde Niederfinow
 Gemeinde Panketal
 Gemeinde Parsteinsee
 Gemeinde Rüdnitz
 Gemeinde Schorfheide
 Gemeinde Sydower Fließ
 Gemeinde Wandlitz
 Gemeinde Ziethen
 Stadt Angermünde
 Stadt Bernau
 Stadt Biesenthal
 Stadt Eberswalde
 Stadt Joachimsthal
 Stadt Oderberg
 Stadt Werneuchen
 Stadt Liebenwalde

**Mitgliederverzeichnis
 des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“**

Bekanntmachung
 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
 Umwelt und Landwirtschaft
 Vom 19. Februar 2019

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Dosse-Jäglitz“ dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Aufsichtsbehörde am 10. Januar 2019 das nachfolgende Mitgliederverzeichnis zur öffentlichen Bekanntmachung angezeigt.

Das Mitgliederverzeichnis in der seit dem 1. Januar 2019 geltenden Fassung wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 19. Februar 2019

Im Auftrag

Axel Loger
 Referatsleiter

**Mitgliederverzeichnis
 des Wasser- und Bodenverbandes „Dosse-Jäglitz“**

Gültig ab: 1. Januar 2019

1. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 GUVG für ihre Grundstücke:

Bundesrepublik Deutschland
 Land Brandenburg
 Land Berlin
 Landkreis Ostprignitz-Ruppin
 Landkreis Prignitz

2. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG Eigentümer von Grundstücken auf Antrag:

Agrar GmbH Biesen
 Agrargenossenschaft Neustadt e. G.
 Agrargenossenschaft Plänitz e. G.
 AGRO Holding Groß Haßlow GmbH
 Falkenhagen, Dietmar
 Gärtner, Irmhild
 Gärtner, Karl
 Haßlower Agrar Gesellschaft
 Kleinod, Fritz-Rainer
 Landwirtschaftliche Produktions- und Dienstleistungsgenossenschaft Biesen e. G.
 Miteigentumsgemeinschaft Falkenhagen, Karola und Dietmar
 Miteigentumsgemeinschaft Gärtner, Irmhild und Karl
 Miteigentumsgemeinschaft Schwabe, Helga und Meinhard
 Norbert, Anton
 Wittstocker Bauernhof GmbH

3. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 GUVG die Gemeinden für ihre Grundstücke und für alle übrigen Grundstücke im Verbandsgebiet:

Gemeinde Dreetz
 Gemeinde Gollenberg OT Stölln
 Gemeinde Groß Pankow
 Gemeinde Großderschau

Gemeinde Gumtow
 Gemeinde Halenbeck-Rohlsdorf
 Gemeinde Havelaue OT Strodehne
 Gemeinde Heiligengrabe
 Gemeinde Plattenburg
 Gemeinde Sieversdorf-Hohenofen
 Gemeinde Stüdenitz-Schönermark
 Gemeinde Temnitzquell
 Gemeinde Temnitztal
 Gemeinde Walsleben
 Gemeinde Wusterhausen
 Gemeinde Zernitz-Lohm
 Stadt Friesack
 Stadt Kyritz
 Stadt Meyenburg
 Stadt Neuruppin
 Stadt Neustadt
 Stadt Pritzwalk
 Stadt Rheinsberg
 Stadt Rhinow
 Stadt Wittstock

**Mitgliederverzeichnis
 des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“**

Bekanntmachung
 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
 Umwelt und Landwirtschaft
 Vom 19. Februar 2019

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Schnelle Havel“ dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Aufsichtsbehörde am 21. Januar 2019 das nachfolgende Mitgliederverzeichnis zur öffentlichen Bekanntmachung angezeigt.

Das Mitgliederverzeichnis in der seit dem 1. Januar 2019 geltenden Fassung wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 19. Februar 2019

Im Auftrag
 Axel Loger
 Referatsleiter

**Mitgliederverzeichnis
 des Wasser- und Bodenverbandes „Schnelle Havel“**

Gültig ab: 1. Januar 2019

1. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 GUVG für ihre Grundstücke:

Bundesrepublik Deutschland
 Land Berlin
 Land Brandenburg
 Land Niedersachsen
 Landkreis Barnim
 Landkreis Havelland
 Landkreis Oberhavel
 Landkreis Uckermark

2. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG Eigentümer von Grundstücken auf Antrag:

Baudissin, Karl-Ludwig Graf von
 Behrend, Maik
 Forst GbR Udo und Sylke Schley
 Haffert, Albert
 Hennersdorf, Elke
 Hinners, Klaas
 Lützwolf, Wolfgang
 Matthes, Reiner
 Miteigentumsgemeinschaft Danowski, Annette und Marian
 Miteigentumsgemeinschaft Dickmann, Heike und Rainer
 Miteigentumsgemeinschaft Mädels, Regina und Karl-Heinz
 Miteigentumsgemeinschaft Walter, Anke und Michael
 Rucker, Jürgen
 SAG Schorfheider Agrar GmbH
 Wandlitzsee AG

3. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 GUVG die Gemeinden für ihre Grundstücke und für alle übrigen Grundstücke im Verbandsgebiet:

Gemeinde Birkenwerder
 Gemeinde Friedrichswalde
 Gemeinde Glienicke/Nordbahn
 Gemeinde Leegebruch
 Gemeinde Löwenberger Land
 Gemeinde Marienwerder
 Gemeinde Mühlenbecker Land
 Gemeinde Oberkrämer
 Gemeinde Schönwalde-Glien
 Gemeinde Schorfheide
 Gemeinde Temmen-Ringenwalde
 Gemeinde Wandlitz
 Stadt Bernau
 Stadt Falkensee
 Stadt Hennigsdorf
 Stadt Hohen Neuendorf
 Stadt Joachimsthal
 Stadt Kremmen

Stadt Liebenwalde
 Stadt Oranienburg
 Stadt Templin
 Stadt Velten
 Stadt Zehdenick

**Mitgliederverzeichnis
 des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“**

Bekanntmachung
 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
 Umwelt und Landwirtschaft
 Vom 19. Februar 2019

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Plane-Buckau“ dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Aufsichtsbehörde am 19. November 2018 das nachfolgende Mitgliederverzeichnis zur öffentlichen Bekanntmachung angezeigt.

Das Mitgliederverzeichnis in der seit dem 1. Januar 2019 geltenden Fassung wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 19. Februar 2019

Im Auftrag

Axel Loger
 Referatsleiter

**Mitgliederverzeichnis
 des Wasser- und Bodenverbandes „Plane-Buckau“**

Gültig ab: 1. Januar 2019

1. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 GUVG für ihre Grundstücke:

Bundesrepublik Deutschland
 Land Brandenburg
 Landkreis Potsdam-Mittelmark

2. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG Eigentümer von Grundstücken auf Antrag:

Freytag, Lutz
 Genth, Mario
 Graevemeyer, Eberhard von

3. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 GUVG die Gemeinden für ihre Grundstücke und für alle übrigen Grundstücke im Verbandsgebiet:

Gemeinde Borkwalde
 Gemeinde Buckautal
 Gemeinde Golzow
 Gemeinde Görzke
 Gemeinde Gräben
 Gemeinde Planebruch
 Gemeinde Planetal
 Gemeinde Rabenstein/Fläming
 Gemeinde Wiesenburg/Mark
 Gemeinde Rosenau
 Gemeinde Kloster Lehnin
 Gemeinde Linthe
 Gemeinde Mühlentrieb
 Gemeinde Wenzlow
 Gemeinde Wollin
 Gemeinde Wusterwitz
 Stadt Bad Belzig
 Stadt Beelitz
 Stadt Brandenburg an der Havel
 Stadt Brück
 Stadt Niemege
 Stadt Treuenbrietzen
 Stadt Ziesar

**Mitgliederverzeichnis
 des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“**

Bekanntmachung
 des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
 Umwelt und Landwirtschaft
 Vom 20. Februar 2019

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Uckerseen“ dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Aufsichtsbehörde am 13. Februar 2019 das nachfolgende Mitgliederverzeichnis zur öffentlichen Bekanntmachung angezeigt.

Das Mitgliederverzeichnis in der seit dem 1. Januar 2019 geltenden Fassung wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 20. Februar 2019

Im Auftrag

Axel Loger
 Referatsleiter

**Mitgliederverzeichnis
des Wasser- und Bodenverbandes „Uckerseen“**

Gültig ab: 1. Januar 2019

1. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 GUVG für ihre Grundstücke:

Bundesrepublik Deutschland
Land Brandenburg
Landkreis Uckermark

2. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG Eigentümer von Grundstücken auf Antrag:

Ackerland Klaushagen GbR
Agrargenossenschaft Uckermark agrar eG Göritz
Agrarprodukte Dedelow GmbH
Agro GmbH & Co. KG Uckermark 1
Arenberg-Meppen GmbH Gemeinnützige Forst- und Grundbesitzverwaltung
Arnim, Michael Graf von
Arnim, Sibylle Gräfin von, Dr.
Conradi, Johannes-Christoph
Diergardt, Leopold Freiherr von
Förderverein „Feldberg-Uckermärkische Seenlandschaft“ e. V.
Forst Klaushagen GbR
Göritzer Rinderhof GmbH
Gutsverwaltung Schönfeld KG
Kuhlmann, Barbara
Landwirtschaftliche Erzeugergesellschaft Wichmannsdorf mbH
Miteigentumsgemeinschaft Hamann, Christoph und Irmgard
Miteigentumsgemeinschaft Lasczyk, Georg und Anita
Miteigentumsgemeinschaft Muchow, Bernd und Astrid
Miteigentumsgemeinschaft Schwalm, Kerstin und Karl-Heinz
Muchow, Jan
Müller, Rüdiger
Müller, Werner
Oettingen-Oettingen und Oettingen-Spielberg, Franz-Albrecht Erbprinz zu
Paulsen, Hans-Jürgen
Reitzenstein, Anke von Arnim Freifrau von
Schwalm, Kerstin
Straßburg, Harald
Wassermann, Sebastian
Wassermann, Wolfgang
Waldow, Hans-Jürgen
WWF Deutschland, Stiftung bürgerlichen Rechts

3. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 GUVG Gemeinden für ihre Grundstücke und für alle übrigen Grundstücke im Verbandsgebiet:

Gemeinde Boitzenburger Land
Gemeinde Carmzow/Wallmow

Gemeinde Flieth/Stegelitz
Gemeinde Gerswalde
Gemeinde Göritz
Gemeinde Gramzow
Gemeinde Grünow
Gemeinde Milmersdorf
Gemeinde Mittenwalde
Gemeinde Nordwestuckermark
Gemeinde Oberuckersee
Gemeinde Randowtal
Gemeinde Schenkenberg
Gemeinde Schönfeld
Gemeinde Temmen/Ringenwalde
Gemeinde Uckerfelde
Gemeinde Uckerland
Stadt Angermünde
Stadt Brüssow
Stadt Prenzlau

4. Freiwillige Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 2 GUVG:

ENERTRAG Aktiengesellschaft
IFE Eriksen AG

**Mitgliederverzeichnis
des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 19. Februar 2019

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Rhin-/Havelluch“ dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Aufsichtsbehörde am 29. November 2018 das nachfolgende Mitgliederverzeichnis zur öffentlichen Bekanntmachung angezeigt.

Das Mitgliederverzeichnis in der seit dem 1. Januar 2019 geltenden Fassung wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 19. Februar 2019

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

**Mitgliederverzeichnis
des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“**

Gültig ab: 1. Januar 2019

1. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 GUVG für ihre Grundstücke:

Bundesrepublik Deutschland
Land Berlin
Land Brandenburg
Landkreis Oberhavel
Landkreis Ostprignitz-Ruppin

2. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG Eigentümer von Grundstücken auf Antrag:

Agrar-GmbH Fehrbellin
Agrargenossenschaft „Ländchen Bellin“ eG
Agrargenossenschaft Lüchfeld eG
Bohm, Rainer
Dähne, Sandro
Deter, Hannes
Hennig, Petra
Huhn, Eberhard und Thomas, GbR
Laffert, Moritz von
Landwirtschaftsgesellschaft mbH Neukammer
Leßner, Carsten, Dr.
M & F Rhinluch Agrargesellschaft mbH
Michel, Anna, Land- und Forstwirtschaft
Miteigentumsgemeinschaft Glase, Anne-Karin und Detlef
Miteigentumsgemeinschaft Hennig, Thomas und Petra
Miteigentumsgemeinschaft Neumann, Herbert, Rita und Agnes, Landwirtschaft/Brennerei
Mosaik WfB gGmbH
MURI Mutterkuh GmbH
Mylius, Hans-Joachim
Ökohof Kuhhorst gGmbH
Preuße, Lutz
Radke, Loris
Rhinland-Agrargesellschaft Kremmen mbH
RLG Rhin-Land-Gesellschaft mbH & Co. KG
2. RLG Rhin-Land-Gesellschaft mbH & Co. KG
Rönnfahrt, Axel
Rönnfahrt, Hans
Salzwedel, Birgit
Synakewicz, Björn, Landwirtschaftsbetrieb
Synakewicz, Sylvia
Tölle, Dietmar
Wäbersky, Jörg
Wichner, Guido

3. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 GUVG die Gemeinden für ihre Grundstücke und für alle übrigen Grundstücke im Verbandsgebiet:

Gemeinde Fehrbellin
Gemeinde Herzberg
Gemeinde Löwenberger Land
Gemeinde Rühnick
Gemeinde Temnitztal
Gemeinde Vielitzsee
Gemeinde Wiesenaue
Gemeinde Wusterhausen
Stadt Friesack
Stadt Kremmen
Stadt Lindow
Stadt Nauen
Fontanestadt Neuruppin

Sämtliche Mitgliedsgemeinden, mit Ausnahme der Gemeinde Rühnick, sind jeweils Mitglied in mehreren Wasser- und Bodenverbänden.

**Mitgliederverzeichnis
des Wasser- und Bodenverbandes
„Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal -
Havelseen“**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 21. Februar 2019

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal - Havelseen“ dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Aufsichtsbehörde am 17. Januar 2019 das nachfolgende Mitgliederverzeichnis zur öffentlichen Bekanntmachung angezeigt.

Das Mitgliederverzeichnis in der seit dem 1. Januar 2019 geltenden Fassung wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 21. Februar 2019

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

**Mitgliederverzeichnis
des Wasser- und Bodenverbandes
„Großer Havelländischer Hauptkanal - Havelkanal -
Havelseen“**

Gültig ab: 1. Januar 2019

1. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 GUVG für ihre Grundstücke:

Bundesrepublik Deutschland
Land Brandenburg
Landkreis Havelland
Landkreis Oberhavel
Landkreis Potsdam-Mittelmark

2. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG Eigentümer von Grundstücken auf Antrag:

Baudissin, Karl-Ludwig Graf von
Hantelmann, Andreas
Hantelmann, Jutta
Kerscher, Elisabeth
Lützwolf, Wolfgang
Michaelis, Bodo
Meyer-Johann, Carsten
Preuße, Lutz
RGL Rhin-Land-Gesellschaft mbH & Co. KG
2. RGL Rhin-Land-Gesellschaft mbH & Co. KG
Stammermann, Otto
Stechow, Alexander Freiherr von
Stechow, Benita Freifrau von
Stechow, Karl Alexander von
von Stechow'sche Familiengesellschaft b.R.
von Stechow'sche Familiengesellschaft Forst b. R. und Grundstücksgemeinschaft Stechow, Karl Alexander Freiherr von, Benita Freifrau von, Dietrich Freiherr von, Georg Henning Alexander Freiherr von, Rüdiger Jesko Alexander Freiherr von
Widiger, Sieglinde
Zwillenberg-Tietz-Stiftung

3. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 GUVG die Gemeinden für ihre Grundstücke und für alle übrigen Grundstücke im Verbandsgebiet:

Beelitz
Beetzseeheide
Borkwalde
Brandenburg an der Havel
Brieselang
Dallgow-Döberitz
Falkensee
Fehrbellin
Golzow
Groß Kreutz (Havel)
Havelsee
Hennigsdorf*
Ketzin/Havel

Kleinmachnow
Kloster Lehnin
Kotzen
Kremmen
Landeshauptstadt Potsdam
Märkisch Luch
Michendorf
Mühlenberge
Nauen
Nennhausen
Nuthetal*
Oberkrämer
Paulinenaue
Päwesin
Pessin
Planebruch
Rathenow
Retzow
Roskow
Schönwalde-Glien
Schwielowsee
Seddiner See
Stechow-Ferchesar
Werder (Havel)
Wiesenaue
Wustermark

* Mitglieder ohne beitragspflichtige Flächen im Verbandsgebiet

**Mitgliederverzeichnis
des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 21. Februar 2019

Auf Grund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28) geändert worden ist, hat der Wasser- und Bodenverband „Nuthe-Nieplitz“ dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Aufsichtsbehörde am 25. Januar 2019 das nachfolgende Mitgliederverzeichnis zur öffentlichen Bekanntmachung angezeigt.

Das Mitgliederverzeichnis in der seit dem 1. Januar 2019 geltenden Fassung wird nachfolgend veröffentlicht.

Potsdam, den 21. Februar 2019

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

**Mitgliederverzeichnis
des Wasser- und Bodenverbandes „Nuthe-Nieplitz“**

Gültig ab: 1. Januar 2019

1. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 GUVG für ihre Grundstücke:

Bundesrepublik Deutschland
Land Berlin
Land Brandenburg
Landkreis Potsdam-Mittelmark
Landkreis Teltow-Fläming

2. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG Eigentümer von Grundstücken auf Antrag:

Bauunternehmung Jung GmbH
Dieter Mennekes Gesellschaft für Umwelt und Natur mbH
Heide-Golm Landkreis TF
Mennekes, Dieter
Schreinicke, Jens
Schütze, Reno

3. Mitglieder

gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 3 GUVG die Gemeinden für ihre Grundstücke und für alle übrigen Grundstücke im Verbandsgebiet:

Gemeinde Am Mellensee
Gemeinde Borkwalde
Gemeinde Borkheide
Gemeinde Großbeeren
Gemeinde Kleinmachnow
Gemeinde Linthe
Gemeinde Michendorf
Gemeinde Mühlenfließ
Gemeinde Niederer Fläming
Gemeinde Niedergörsdorf
Gemeinde Niemege
Gemeinde Nuthetal
Gemeinde Nuthe-Urstromtal
Gemeinde Rabenstein/Fläming
Gemeinde Schwielowsee
Gemeinde Seddiner See
Gemeinde Stahnsdorf
Landeshauptstadt Potsdam
Stadt Baruth/Mark
Stadt Beelitz
Stadt Brück
Stadt Jüterbog
Stadt Luckenwalde
Stadt Ludwigsfelde
Stadt Teltow
Stadt Trebbin
Stadt Treuenbrietzen
Stadt Zossen

**Erste Änderung der Neufassung der Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Ländliche Entwicklung,
Umwelt und Landwirtschaft
Vom 21. Februar 2019

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft als Verbandsaufsichtsbehörde am 16. Januar 2019 die nachfolgende Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“, die in der Verbandsversammlung am 12. Dezember 2018 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z.: 6-0448/16+14#2143/2019).

Die Neufassung der Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Potsdam, den 21. Februar 2019

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

**Erste Änderung der Neufassung der Satzung
des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“**

Artikel I

Erste Änderung der Neufassung der Verbandssatzung

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ vom 10. September 2018 (ABl. S. 990) wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Absatz 3 Satz 1 wird der Verweis „24 Absatz 1“ nach „§§ 9 Absatz 1 und“ durch „34 Absatz 1“ ersetzt.
2. In § 24 Absatz 1 Satz 1 wird der Verweis „gemäß § 9 Buchstabe c)“ durch „gemäß § 10 Buchstabe c)“ ersetzt.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Die Erste Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Ausgefertigt:

Fehrbellin, den 21. Januar 2019

Jens Winter
Verbandsvorsteher

Wesentliche Änderung und vorzeitiger Beginn einer Anlage zum Bedrucken von Kunststofffolien (Druckereianlage) in 14959 Trebbin

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 12. März 2019

Die Firma ppg>wegoflex GmbH, Am Bohldamm 9 in 14959 Trebbin beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Druckereianlage auf dem oben genannten Firmenstandort in der Gemarkung Trebbin, Flur 8, Flurstücke 655 bis 659, 689 und Flur 4, Flurstück 179/1. Beantragt ist weiterhin die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG.

In der Druckereianlage werden Kunststofffolien bedruckt und zum Teil kaschiert und konfektioniert. Kernstück der Anlage sind drei Rollenrotations-Flexodruckmaschinen, in denen lösemittelhaltige Druckfarben verwendet werden. Die lösemittelbeladene Trocknungsluft der Druckmaschinen wird über einen Abluftsammler abgezogen und in einer Abluftreinigungsanlage (Direkt-Regenerative Verbrennung - DRV) behandelt. Die Reinigung von Druckwalzen und Maschinenteilen erfolgt in einer Waschmaschine, deren Abluft ebenfalls in die DRV eingeleitet wird. Zur Druckereianlage gehört ein Gefahrstofflager, in dem Farben, Lacke, Kleber und organische Lösemittel vorgehalten werden.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Wiederinbetriebnahme der im Jahr 2017 außer Betrieb genommenen vierten Rollenrotations-Flexodruckmaschine, jetzt mit lösungsmittelhaltigen Farben. Damit verbunden ist die Steigerung des Lösemittelsatzes um 290 t/a auf eine Jahresmenge von insgesamt 850 t/a. Zugleich wird die Kapazität des Gefahrstofflagers von 35.000 Liter auf 40.000 Liter erhöht.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 5.1.1.1 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist im September 2019 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 20. März 2019 bis einschließlich 23. April 2019** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus sowie in der Stadtverwaltung Trebbin, Abteilung Bauen und Planen, Zimmer 14, Markt 1 - 3 in 14959 Trebbin ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere Angaben zu Schall.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 20. März 2019 bis einschließlich 23. Mai 2019**

unter Angabe der **Vorhaben-ID 50.016.Ä0/18/5.1.1.1EG/T12** elektronisch an die E-Mail-Adresse t12@ifu.brandenburg.de oder schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Stadt Trebbin, Bauamt, Markt 1 - 3 in 14959 Trebbin erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:

<https://ifu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 12. Juni 2019 um 10 Uhr im Hans Clauert Haus Trebbin, Berliner Straße 44 (Ecke Denkmalplatz) in 14959 Trebbin**. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfah-

ren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für die wesentliche Änderung einer Windkraftanlage
am Standort 01983 Großräschen OT Dörrwalde**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 12. März 2019

Die Firma eno energy GmbH, Straße am Zeltplatz 7 in 18230 Ostseebad Rerik beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), die Windkraftanlage (WKA) auf dem Grundstück in 01983 Großräschen OT Dörrwalde in der Gemarkung Dörrwalde, Flur 1, Flurstück 30 wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

1. Merkmale des Vorhabens

Die WKA am Standort 01983 Großräschen OT Dörrwalde im Landkreis Oberspreewald-Lausitz soll hinsichtlich der temporären Zuwegung für die Errichtung, der Verbreiterung/Anpassung der dauerhaften Zuwegung und der Verschiebung der Kranstellfläche wesentlich geändert werden.

2. Standort des Vorhabens

Das geplante Änderungsvorhaben befindet sich in der Flächenkulisse des Sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald. Das Vorhabengebiet befindet sich auf Flächen der Stadt Großräschen in einem ländlich geprägten Raum mit forst- und landwirtschaftlicher Nutzung. Die geplante WKA befindet sich im Bauabschnitt EN1 des Bebauungsplanes Nr. 33 „Windkraftanlagen Woschkow-Leeskow“.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Mit dem geplanten Vorhaben kommt es durch Änderung der Kranstellfläche und die Verbreiterung/Anpassung der Zuwegung zur zusätzlichen Inanspruchnahme von Wald. Die dauerhafte Überbauung von Ackerflächen wird dagegen verringert. Die beantragten Änderungen haben Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Landschaft, Pflanzen, Tiere, die vermeidbar und ausgleichbar sind.

Für die negativen Auswirkungen auf den Boden und die Fläche sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen. Baumaßnahmen finden außerhalb der Brutzeit statt. Eingriffsrelevante Bäume werden zusätzlich vor Baubeginn auf genutzte Reviere kontrolliert und gegebenenfalls als vorgezogene CEF-Maßnahme geeignete Nistkästen an benachbarten Bäumen angebracht. Vor Baubeginn werden alle eingriffsrelevanten Bäume zur Vermeidung der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen kontrolliert. Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope werden nicht beeinträchtigt.

Insgesamt können nach überschlägiger Prüfung keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt bei Umsetzung des geplanten Vorhabens festgestellt werden.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 14974 Ludwigsfelde

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 12. März 2019

Die Firma Energiequelle GmbH, Hauptstraße 44, 15806 Zossen OT Kallinchen beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Ludwigsfelde, Flur 2, Flurstück 567 eine Windkraftanlage im Eignungsgebiet für die Windenergienutzung WEG 30 „Genshagener Heide“ zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Die Windkraftanlage vom Typ ENERCON E-141 EP4 mit drei Rotorblättern hat eine Nabenhöhe von 158,95 m und eine Gesamthöhe von 229,45 m. Der Rotordurchmesser beträgt 141 m. Die Nennleistung der WKA beträgt 4,2 MW. Zu dieser Windkraftanlage gehört ein Hybridturm, welcher im unteren Bereich aus 30 Fertigbetonsegmenten in einer Spannbetonkonstruktion gefertigt wird. Aufgesetzt sind weiterhin 4 Stahlsektionen. Weiterhin gehören zur Windkraftanlage das Maschinenhaus mit Generator, der Trafo im Turm sowie das Fundament, die Zuwegung und die Kranstellfläche.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.1 G des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Oktober 2020 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 20. März 2019 bis einschließlich 23. April 2019** im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus, in der Stadt Ludwigsfelde, Stabstelle Bauleitplanung, Rathausstraße 3, Zimmer 2.27 in 14974 Ludwigsfelde und in der Gemeinde Großbeeren, Am Rathaus 1, im Flur des Bau- und Planungsamtes vor Zimmer 3.11 in 14979 Großbeeren ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schattenwurf, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Boden, FFH-Schutzgebiete und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung. Der Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) ist während der Auslegungszeit auch im zentralen Internetportal des Landes Brandenburg veröffentlicht <https://www.uvp-verbund.de/bb>.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 20. März 2019 bis einschließlich 22. Mai 2019** elektronisch an die E-Mail-Adresse WKA034/17@lfu.brandenburg.de oder schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam, bei der Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde oder in der Gemeinde Großbeeren, Am Rathaus 1, 14979 Großbeeren unter Angabe der Registriernummer **50.034.00/17/1.6.2V/T12** erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der Vorhaben-ID 034/17 verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 31. Juli 2019 um 10 Uhr im Sitzungsraum der Stadtverwaltung Ludwigsfelde, Rathausstraße 3 in 14974 Ludwigsfelde**. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustimmung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das
Vorhaben Herstellung eines Kranichbrutplatzes -
Windpark Beesenberg II in der Gemeinde Uckerland**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 12. März 2019

Die Firma NOTUS energy Wind GmbH & Co. KG, Steinstraße 10, 17389 Anklam hat für das Vorhaben „Herstellung eines Kranichbrutplatzes - Windpark Beesenberg II“ im Landkreis Uckermark, Gemeinde Uckerland eine Plangenehmigung nach § 68 Absatz 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes beantragt.

Die Herstellung des Kranichbrutplatzes stellt eine Ausgleichsmaßnahme für den Bau und Betrieb der Windenergieanlage im Windpark Beesenberg II dar, welche einen Kranichbrutplatz beeinträchtigt. Der neue Kranichbrutplatz liegt in einer Entfernung von 3.072 Metern vom beeinträchtigten Brutplatz. Er wird auf dem Flurstück 99, Flur 3 der Gemarkung Bandelow auf einer 0,6 Hektar großen Grünlandbrache nahe der Ucker mit einer Wasserfläche von 805 m² angelegt. Zu seiner Herstellung wird ein ringförmiger Graben ausgehoben mit einem Innendurchmesser von mindestens 10 Metern und einem Außendurchmesser von circa 30 Metern. Der Wasserstand wird im Mittel bei einem Meter liegen. Der Graben erhält keinen Anschluss an den benachbarten Graben und an die Ucker. Zur Abschirmung des Brutplatzes ist eine lockere Bepflanzung mit Weiden auf der Ost-, Nord- und Südseite vorgesehen. Das Vorhaben stellt die Herstellung eines Gewässers nach § 67 Absatz 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes dar.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der von der Antragstellerin vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles in der ersten Stufe nach § 7 Absatz 2 Satz 3 UVPG hat ergeben, dass die Vorhabenfläche im SPA-Gebiet „Uckerniederung“, am Rande des Naturschutzgebietes „Beesenberg“ und in einer Entfernung von circa 740 Metern zu dem Bodendenkmal Nummer 140615 liegt. Auf angrenzenden Flurstücken liegen zudem zwei gesetzlich geschützte Biotopie wie Bäche und kleine Flüsse, naturnah, beschattet und eine Grünlandbrache feuchter Standorte von Schilf dominiert. Im Ergebnis der Prüfung auf der zweiten Stufe nach § 7 Absatz 2 Satz 5 UVPG führt das Vorhaben nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele der Gebiete betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die mit der Realisierung des Kranichbrutplatzes verbundenen bau- und anlagebedingten Auswirkungen sind überwiegend nur bauzeitlich für die Dauer der zweiwöchigen Bauphase bedingt und haben unter Berücksichtigung der vom Vorhabenträger vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht die Schwere, Dauer und Häufigkeit, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG auszulösen. Die geplanten Maßnahmen stehen im Einklang mit dem Schutzzweck des SPA-Gebietes „Uckerniederung“ und des Naturschutzgebietes „Beesenberg“ und entsprechen den Zielvorgaben für Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen. Hinsichtlich des in der Nähe liegenden Bodendenkmals haben die bodendenkmalpflegerischen Voruntersuchungen keine Hinweise auf anthropogene Hinterlassenschaften ergeben. Das Vorhaben fügt sich zudem in die angrenzenden Biotopie ein und erweitert das Habitatangebot. Auch im Zusammenwirken mit den vom Landesamt für Umwelt geplanten Gewässerausbaumaßnahmen an der Ucker ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar: www.lfu.brandenburg.de/info/owb.

Rechtsgrundlagen

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Biogas-Einspeiseanlage
in 15236 Jacobsdorf (Mark)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 12. März 2019

Die Firma EWE NETZ GmbH, Cloppenburg Straße 302 in 26133 Oldenburg beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 15236 Jacobsdorf (Mark) in der Gemarkung Pillgram, Flur 2, Flurstücke 386 und 249 eine Biogas-Einspeiseanlage zu errichten und zu betreiben. (Az.: G09618)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 9.1.1.2 V und 8.1.3 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 9.1.1.3 S und 8.1.3 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 7 Absatz 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte vor Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I

S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung
einer Biogasanlage in 15236 Jacobsdorf**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 12. März 2019

Die Firma Biogas Petersdorf UG Co. KG, Hauptstraße 1 in 15236 Jacobsdorf beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Briesener Straße 12, 15236 Jacobsdorf in der Gemarkung Petersdorf Flur 4, Flurstücke 101 und 109 eine Biogasanlage wesentlich zu ändern. (Az.: G07418)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.3.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 8.4.2.1 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013

(BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb
einer Windkraftanlage in 17291 Görzitz**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 12. März 2019

Die Firma ENERTRAG Aktiengesellschaft, Gut Dauerthal in 17291 Schenkenberg beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück 17291 Görzitz in der Gemarkung Tornow, Flur 1, Flurstück 471 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVP) war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben wesentliche Änderung
einer Biogasanlage in 15344 Strausberg**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 12. März 2019

Die Firma BG Hohenstein GmbH & Co. KG, Dorfstraße 16 b in 15344 Strausberg beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Dorfstraße 16 b in der Gemarkung Hohenstein, Flur 2, Flurstück 196 und 209 eine Biogasanlage wesentlich zu ändern. (Az.: G00118)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 8.6.3.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 8.4.2.2 S der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 UVP) war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden.

fen werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Ablehnung von Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 14913 Niedergörsdorf OT Wergahna

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 12. März 2019

Der Antrag der Firma Energiequelle GmbH auf Neugenehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) von ursprünglich vier Windkraftanlagen (WKA) wird für eine WKA auf dem Grundstück in der Gemarkung Wergahna, Flur 1, Flurstück 31 abgelehnt. Vorgesehen war der Anlagentyp Enercon E-141 EP4 mit einem Rotordurchmesser von 141 m, einer Nabenhöhe von 129 m, einer Gesamthöhe von 199,5 m und einer Nennleistung von 4,2 MW.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

(Die Bekanntmachung der Genehmigung der anderen 3 WKA in der Gemarkung Schönefeld erfolgte bereits am 14. November 2018.)

Auslegung

Der Ablehnungsbescheid nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der zugehörigen Antragsunter-

lagen in der Zeit **vom 14. März 2019 bis einschließlich 27. März 2019** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus, in der Gemeinde Niedergörsdorf, Bauamt, Dorfstraße 14 f in 14913 Niedergörsdorf und in der Stadt Treuenbrietzen, Bauverwaltung, Großstraße 105 in 14929 Treuenbrietzen aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach dessen Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden.

Ein schriftlicher Widerspruch ist an das Landesamt für Umwelt, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam zu richten. Zur Niederschrift kann der Widerspruch beim Landesamt für Umwelt, Seeburger Chaussee 2 in 14476 Potsdam OT Groß Glienicke eingelegt werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Erhöhung der Verkehrssicherheit
auf der 380-kV-Leitung Altentreptow/Süd -
Neuenhagen, Austausch der Masten 300, 301“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 19. Februar 2019

Die 50Hertz Transmission GmbH (50Hertz) plant zur Erhöhung der Betriebs- und Verkehrssicherheit an Kreuzungen mit Verkehrsinfrastruktur von besonderer Bedeutung Mastverstärkungsmaßnahmen, und zwar in der Gemarkung Schwanebeck (Landkreis Barnim) den Austausch der Masten 300 und 301 der oben aufgeführten Freileitung. Es handelt sich um ein Vorhaben nach Nummer 19.1.4 der Anlage 1 UVPG. Die Angaben in der Antragsunterlage entsprechen den Kriterien der Anlage 2 des UVPG.

Auf Antrag der 50Hertz vom 30. Januar 2019 hat das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine standortbezogene Einzelfallprüfung durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Wesentliche Gründe für die Entscheidung (entsprechend § 9 Absatz 2, § 5 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG) sind:

- Es handelt sich um punktuelle standortgleiche Maßnahmen.
- Die Beseilung der Leitung und die Breite des Schutzstreifens bleiben unverändert.
- Natürliche Ressourcen werden nicht über das bestehende Maß hinaus genutzt.
- Es ist eine ökologische Baubegleitung vorgesehen.

Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Antragsunterlagen einschließlich Kartenmaterial können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (0355 48640-322) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Dezernat 32, Inselstraße 26, 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

**Feststellung des Unterbleibens
einer Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben „Wasserrechtliche Erlaubnis
für das Entnehmen und Zutagefördern
von Grundwasser während der Herstellung
des bergmännischen Gefluders vom RL 113 zum
RL 75/99 und das Einleiten von Grundwasser
in das RL 75/99“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe
Vom 14. Februar 2019

Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH, Knappenstraße 1, 01968 Senftenberg hat für die Herstellung des bergmännischen Gefluders vom Restloch (RL) 113 zum RL 75/99 die Wasserrechtliche Erlaubnis für das Entnehmen und Zutagefördern von Grundwasser und das Einleiten von Grundwasser in das RL 75/99 beantragt. Die geplante Maßnahme befindet sich im Süden Brandenburgs, im Landkreis Oberspreewald-Lausitz. Angrenzend an das Bearbeitungsgebiet liegen die Ortschaften Koyné und Grünewalde.

Die Sohlhöhen des Gefluders liegen unterhalb der aktuellen Grundwasserstände. Die erforderlichen Erdarbeiten sollen im Schutz einer geschlossenen Grundwasserhaltung ausgeführt werden. Durch die Entnahme und das Zutagefördern von Grundwasser aus der bauzeitlichen Wasserhaltung sowie das Ableiten in das RL 75/99 werden im Zeitraum von 150 Tagen mehr als 100.000 m³ gehoben.

Gemäß § 7 Absatz 1 und Anlage 1 Nummer 13.3.2 UVPG wurde durch das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Die Feststellung erfolgte auf der Grundlage der von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen und eigenen Informationen.

Diese Entscheidung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung (Tel.-Nr.: 0355 48640-236) während der Dienstzeiten im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Haus 1, Zimmer 2.06, Inselstraße 26, in 03046 Cottbus, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370)

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe

**Widerruf der Anerkennung als Gütestelle
im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1
der Zivilprozessordnung**

Bekanntmachung des Präsidenten
des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 3. Januar 2019

Die Anerkennung als Gütestelle im Sinne von § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung der Frau Carola Aguerd, vormals Carola Grube, in Potsdam wurde mit Bescheid vom 3. Januar 2019 mit Wirkung zum 1. Januar 2019 widerrufen.

**Anerkennung als Gütestelle
im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1
der Zivilprozessordnung**

Bekanntmachung des Präsidenten
des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
Vom 1. Februar 2019

Der Rechtsanwaltskanzlei Rechtsanwälte Fachanwälte Mediatoren Plener, Dr. Selenkewitsch, Martens, c/o Kanzlei Barthel & Wolf, Wallstraße 5, 15344 Strausberg, wurde durch den Präsidenten des Brandenburgischen Oberlandesgerichts die Anerkennung als Gütestelle im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung **unter der Auflage der Errichtung einer Zweigniederlassung in Strausberg** ausgesprochen.

**BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND
STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS**

Unfallkasse Brandenburg

**Öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung
der Unfallkasse Brandenburg**

Bekanntmachung der Unfallkasse Brandenburg
Vom 11. Februar 2019

Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 SGB IV finden die Sitzungen der Vertreterversammlung in öffentlicher Sitzung statt.

Hiermit wird der Termin für die V/4. Sitzung der Vertreterversammlung der Unfallkasse Brandenburg öffentlich bekannt gemacht.

Die Sitzung der Vertreterversammlung findet im Verwaltungsgebäude der Unfallkasse Brandenburg, Müllroser Chaussee 75,

15236 Frankfurt (Oder) am

8. Mai 2019 um 10 Uhr statt.

Die Sitzung der Vertreterversammlung ist öffentlich, soweit sie sich nicht mit personellen Angelegenheiten, Grundstücksgeschäften oder geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen befasst. Für weitere Beratungspunkte kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Unfallkasse Brandenburg

Der stellvertretende Geschäftsführer

D. Ernst

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am
Dienstag, 14. Mai 2019, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Schönwalde (S) Blatt 937** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
36	3	1023	Gebäude- und Freifläche, Grüner Weg	1.693 m ²
42	3	337	Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche Grüner Weg	3.794 m ²
44	3	1194	Gebäude- und Freifläche, Birkenhain	393 m ²
44	3	1199	Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche Birkenhain	1.928 m ²
45	3	1195	Gebäude- und Freifläche, Waldfläche Wasserfläche, Birkenhain	956 m ²
45	3	1198	Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche, Birkenhain	2.515 m ²

Nr.	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
48	3	1228	Gebäude- und Freifläche, Verkehrsfläche Hörningstraße	16.845 m ²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Unbebaute Grundstücke (in und um ein Baugebiet).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 18.10.2016.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5, § 85a ZVG festgesetzt auf:

lfd. Nr. 36 - 13.000,00 EUR

lfd. Nr. 42 - 27.000,00 EUR

lfd. Nr. 44 - 20.000,00 EUR

lfd. Nr. 45 - 26.000,00 EUR

lfd. Nr. 48 - 85.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 41/16

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 9. Mai 2019, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, Saal 302 das im Wohnungsgrundbuch von **Bad Saarow-Pieskow Blatt 3892** eingetragene Wohnungseigentum Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 1, 61,33/1000stel Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung Bad Saarow-Pieskow, Flur 11, Flurstück 250, Forsthausstraße 11, Größe: 2.180 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss im Haus 2b Nr. 13 des Aufteilungsplanes; mit Abstellraum im Untergeschoss Nr. 13 des Aufteilungsplanes Sondernutzungsrecht an der Terrasse Nr. 13

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.04.2017 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 98.000 EUR.

Postanschrift: Forsthausstraße 11, 15526 Bad Saarow

Beschreibung: 3-Raum-Wohnung im Erdgeschoss des Hauses 2b

Az.: 3 K 33/17

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 29. Mai 2019, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302 das im Grundbuch von **Frankfurt (Oder) Blatt 13605** eingetragene Grundstück Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 44, Gemarkung Frankfurt (Oder), Flur 116, Flurstück 797, Betriebsfläche, Eisenwerk, Größe: 14.011 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 27.04.2016 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt: für lfd. Nr. 44 auf 252.000,00 EUR.

Nutzung: unbebautes Grundstück in einem Gewerbegebiet
Postanschrift: Eisenwerk, Berliner Chaussee, 15234 Frankfurt (Oder)

Im Termin am 27.09.2017 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des jeweiligen Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Az.: 3 K 134/15

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Landkreis Spree-Neiße

Bei dem im Südosten des Landes Brandenburg gelegenen Landkreis Spree-Neiße mit Verwaltungssitz in der Kreisstadt Forst (Lausitz) ist die Stelle eines/einer

Beigeordneten

zum 1. Juni 2019 zu besetzen.

Der Geschäftsbereich der/des Beigeordneten umfasst die Leitung des neu eingerichteten Dezernates IV sowie die Werkleitung des Eigenbetriebes Jobcenter, welches sich als organisatorisch selbstständige Einheit im Dezernat IV befindet.

Das Jobcenter Spree-Neiße arbeitet seit dem 1. Januar 2005 als kommunales Jobcenter in der Form eines Eigenbetriebes. Die Dienstleistungen für die Antragsteller werden an vier Standorten (Guben, Forst, Spremberg und Cottbus für Cottbus-Land) angeboten. Im Jobcenter Spree-Neiße arbeiten gegenwärtig circa 200 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Es ist angedacht, die Stelle des/der Beigeordneten mit Aufgaben aus dem sozialen Bereich anzureichern. Weitere Änderungen im Geschäftsbereich bleiben vorbehalten.

Der Landkreis Spree-Neiße mit 116.827 Einwohnern und Einwohnerinnen grenzt im Osten an die Republik Polen. Mit einer Fläche von 1.657 km² umfasst er ein großes Territorium in der Niederlausitz mit vielen Traditionen, kulturellen und wirtschaftlichen Besonderheiten. Weitere Informationen über unseren lebenswerten Landkreis finden Sie im Internet unter www.landkreis-spree-neisse.de.

Die/der Beigeordnete wird durch den Kreistag gewählt und für die Dauer von acht Jahren zur hauptamtlichen Beamtin/zum hauptamtlichen Beamten auf Zeit bestellt. Nach der Verordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Brandenburg (Brandenburgische Kommunalbesoldungsverordnung -

BbgKomBesV) vom 2. Februar 2018 erfolgt die Besoldung in der Besoldungsgruppe B 2.

Die Bewerberin/der Bewerber hat ein einschlägiges wissenschaftliches Hochschulstudium absolviert. Sie/er muss weiter die für das Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und ausreichende Erfahrungen für das Amt der/des Beigeordneten nachweisen. Die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß §§ 3 und 7 des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) müssen vorliegen.

Gesucht wird eine verantwortungsbewusste, entscheidungsfreudige, durchsetzungsfähige und zielstrebige Führungspersönlichkeit mit hoher Einsatzbereitschaft, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wertschätzend und leistungsorientiert zu leiten vermag. Die Bewerberin/der Bewerber sollte idealerweise aufgrund langjähriger Erfahrungen in einer (Kommunal)Verwaltung, überdurchschnittlich gute Sach- und Fachkenntnisse, insbesondere in den Schwerpunktaufgaben des Dezernates, der Grundsicherungsarbeit nach dem SGB II haben, die sie/ihn in die Lage versetzen, den Bereich kompetent, bürgernah und den Herausforderungen an eine moderne dienstleistungsorientierte Verwaltung entsprechend zu gestalten. Sie/er besitzt ein selbstsicheres und freundliches Auftreten, das den unterschiedlichen Anspruchsgruppen gerecht wird, sowie einen hohen Grad an Entscheidungsfähigkeit und Durchsetzungsstärke bei gleichzeitiger Überzeugungsfähigkeit. Es wird ein starkes Engagement und eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Landrat, der Verwaltung und den politischen Gremien erwartet.

Sie fühlen sich angesprochen? Dann kommen Sie mit uns ins Gespräch!

Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, nicht erstattet werden.

Die Bewerbungsfrist endet am 5. April 2019 um 12 Uhr. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen bleiben unberücksichtigt.

Aussagefähige Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften, lückenlosen Qualifikations- und Tätigkeitsnachweisen, Referenzen, Führungszeugnis und bei Schwerbehinderung oder Gleichstellung eine Kopie des entsprechenden Ausweises richten Sie bitte in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Bewerbung Beigeordnete/Beigeordneter“ an:

Landkreis Spree-Neiße
Landrat - persönlich -
Heinrich-Heine-Straße 1
03149 Forst (Lausitz)

Hinweis:

Mit der Abgabe der Bewerbung erklären Sie sich mit der Erfassung und Speicherung Ihrer Daten einverstanden. Sie erklären sich auch damit einverstanden, dass Ihre Daten den Mitgliedern des Kreistages zur Kenntnis gegeben werden können.

Nach Abschluss des Verfahrens werden Ihre Daten gelöscht beziehungsweise vernichtet.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein United Ludwigsfelde e. V., c/o Korner, Potsdamer Str. 133, 14974 Ludwigsfelde, ist zum 31.12.2018 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Liquidator:

Herr Marko Korner
Potsdamer Str. 133
14974 Ludwigsfelde

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.